

Vorlage Nr. AfJFF 24/2025		
für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 28.08.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII: REFUGIO - Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e. V.

A Problem

Mit Schreiben vom 03.04.2025 beantragte REFUGIO e. V. – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII. Der Träger ist bereits in der Stadt Bremen seit 2005 als freier Träger anerkannt und seit 2016 auch in Bremerhaven mit einem Standort aktiv.

Die Prüfung der Anerkennung in Bremerhaven erfolgte auf den Grundlagen:

1. Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAG-KJHG) - § 7
2. Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Lande Bremen

und hat ergeben, dass Refugio e.V. die Grundlagen für eine Anerkennung erfüllt.

REFUGIO e.V. ist Träger des gleichnamigen psychosozialen und therapeutischen Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folterüberlebende mit den Standorten Bremen und Bremerhaven. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband LV Bremen und der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.). Der Verein verfolgt das Ziel, sich für die Verbesserung der psychosozialen und gesundheitlichen Situation Geflüchteter unter Wahrung ihrer Identität und Selbstbestimmung einzusetzen.

§ 75 SGB VIII legt fest, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Vorliegen der in § 75 SGB VIII geregelten Tatbestandsmerkmale ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, einen Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der Dienste, Einrichtungen und Veranstaltungen des Trägers.

B Lösung

Es wird vorgeschlagen, REFUGIO – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe anzuerkennen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es liegen keine personellen und finanziellen Auswirkungen vor. Auch sind keine weiteren Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 GOStVV ersichtlich.

Die Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe richten sich an alle jungen Menschen jedweder geschlechtlichen Identität.

E Beteiligung / Abstimmung

REFUGIO – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V..

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Sitzung des Ausschusses. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

- 1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, REFUGIO – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe anzuerkennen.

- 2) Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt, REFUGIO – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe anzuerkennen.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Satzung REFUGIO - Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e. V. vom 15.02.2021